

ZGF

Bremische Zentralstelle für  
die Verwirklichung der  
Gleichberechtigung der Frau

# Das neue Unterhaltsrecht

ab 1. Januar 2008

Sonderinformationen



Freie  
Hansestadt  
Bremen

## **Impressum**

Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der  
Gleichberechtigung der Frau (ZGF)  
Knochenhauerstr. 20-25  
28195 Bremen  
Tel 0421/361-3133  
E-mail [office@frauen.bremen.de](mailto:office@frauen.bremen.de)

Büro Bremerhaven  
Schifferstr. 48  
27568 Bremerhaven  
Tel 0471/596-138 23  
E-mail [office-brhv@frauen.bremen.de](mailto:office-brhv@frauen.bremen.de)  
[www.frauen.bremen.de](http://www.frauen.bremen.de)

Auflage: 1000  
Druck: Druckwerkstatt Schmidtstraße, Bremen  
Gestaltung: Traute Melle, Bremen  
Januar 2008



Ulrike Hauffe

**Liebe Frauen,**

die Bremische Zentralstelle hat für Frauen in Trennungssituationen im Mai 2006 eine Broschüre mit dem Titel „Trennung und Scheidung - Ein Ratgeber für Frauen“ herausgebracht. Sie enthält u.a. Informationen zum Trennungsunterhalt, zum Ehegattenunterhalt und zum Kindesunterhalt, die durch das seit 1.1.2008 geltende neue Unterhaltsrecht nicht mehr aktuell sind.

Deshalb und um Sie möglichst schnell über die Neuregelungen zu informieren, bringt die Bremische Zentralstelle diese Sonderinformationen als Ergänzung zu der Trennungs- und Scheidungsbroschüre heraus.

Die vorliegende Broschüre ersetzt keinesfalls die fachkundige Beratung durch eine Anwältin oder einen Anwalt oder durch die Jugendämter.

Ich hoffe, die Broschüre hilft Ihnen, die gesetzlichen Unterhaltsregelungen besser zu verstehen und gibt eine erste Orientierung, welche Unterhaltsansprüche Ihnen zustehen.

Ulrike Hauffe  
Landesbeauftragte für Frauen



# Inhalt

Ehegattenunterhalt	7
Unterhaltsberechnung	10
Selbstbehalt	10
Vorsorgeunterhalt	11
Unterhaltsausschluss	11
Unterhaltsverzicht	11
Was ist, wenn der Unterhaltspflichtige weitere eheliche oder nicht eheliche Kinder hat?	12
Kindesunterhalt	12
Was ist, wenn es bereits ein Unterhaltsurteil, einen anderen Titel oder einen außergerichtlichen Vergleich nach altem Unterhaltsrecht gibt	15



## Ehegattenunterhalt

Durch die heute noch überwiegend übliche Rollenteilung in der Ehe ist die Frau weitgehend für die Kindererziehung und den Haushalt zuständig. Frauen tragen ihren finanziellen Anteil an der Finanzierung der gemeinsamen Kosten in der Mehrzahl durch Teilzeitberufstätigkeiten, Männer durch Vollzeitberufstätigkeiten. Durch die Tätigkeit und Zuständigkeit der Frau im Haushalt und für die Erziehung der Kinder wird dem Mann häufig erst die berufliche Karriere ermöglicht. Zumindest haben beide mit den jeweils von ihnen in der Ehe übernommenen Aufgaben zu ihrem erreichten Lebensstandard beigetragen. Insofern scheuen Sie sich nicht, im Falle einer Trennung oder Scheidung Unterhalt zu beanspruchen. Ihnen steht ein Teil des Einkommens Ihres Mannes zu. Sicherlich gibt es auch die umgekehrte Situation, aber die Mehrheit der Unterhaltsberechtigten sind Frauen. Unterhalt muss gezahlt werden, wenn die/der getrennt lebende oder geschiedene Ehefrau/-mann nicht in der Lage ist, selbst erwerbstätig zu sein oder ausreichend zu verdienen und sich so durch eigenes Erwerbseinkommen oder auch durch den Einsatz eigenen Vermögens ausreichend zu versorgen.

Allerdings ist seit dem in Kraft treten der Unterhaltsreform am 1. Januar 2008 im Gegensatz zu dem bis dahin geltenden Unterhaltsrecht in Unterhaltsverfahren der so genannte „Grundsatz der nahehelichen Eigenverantwortung“ von den Gerichten stärker zu beachten. Das heißt, im Falle einer Scheidung wird sich die Ehefrau (oder bei anderer Rollenverteilung der Ehemann) mehr noch als nach dem alten Recht, darauf einstellen müssen, dass ihr Unterhaltsanspruch zeitlich begrenzt und / oder stufenweise während der Dauer der Zahlungen herabgesetzt wird. Wenn sie nicht alters- oder krankheitsbedingt erwerbsunfähig ist, muss sie sich so früh wie möglich selbst versorgen (die Dauer wird von dem Gericht festgesetzt), auch wenn ihr/sein Lebensstandard dadurch im Verhältnis zu dem Lebensstandard während der Ehezeit geringer wird. So kann zum Beispiel die Wiederaufnahme der vor der Ehe ausgeübten Berufstätigkeit auch dann als zumutbar gesehen werden, wenn die geschiedene Ehefrau damit ihren bisherigen Lebensstandard nicht mehr sichern kann. Dabei haben die Gerichte aber auch die ehelichen Lebensverhältnisse zu beachten. Sie können eine solche Tätigkeit nicht verlangen, wenn es zum Beispiel wegen der langen Dauer der Ehe oder der langen Dauer der Betreuung eines gemeinsamen Kindes unbillig wäre, sie auf ihren alten Beruf zu verweisen.

Regelungen bzw. Festlegungen zur Unterhaltshöhe und -zahlung sollten nicht nur für den nahehelichen Unterhalt, sondern auch für die Trennungszeit getroffen werden. Unterhaltsvereinbarungen, die vor der rechtskräftigen Scheidung geschlossen werden, müssen notariell beurkundet werden.

Die Gründe, aus denen sich ein Unterhaltsanspruch ableiten lässt, dessen Höhe sich nach wie vor an den ehelichen Lebensverhältnissen ausrichtet, werden im folgenden aufgeführt:

**a) Kinderbetreuungsunterhalt**

Wer minderjährige Kinder betreut, hat für mindestens drei Jahre nach der Geburt des Kindes Anspruch auf Unterhalt. Die Dauer kann verlängert werden, wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit den Belangen des Kindes nicht vereinbar ist, also wenn zum Beispiel das Kind besonderer Betreuung durch die Mutter bedarf. Der Anspruch kann auch verlängert werden, wenn keine Kinderbetreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, seien zum Beispiel nur weit entfernte Kindertagesstätten vorhanden, die die Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Beruf für die Mutter unmöglich machen, oder Großeltern, die nicht dazu bereit oder in der Lage sind.

**b) Unterhalt wegen des Alters**

Dieser Anspruch besteht, wenn das Rentenalter erreicht ist oder wenn aufgrund des Alters der Unterhaltsberechtigten die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann. Eine generelle Altersgrenze ist gesetzlich nicht geregelt. Vor der Unterhaltsreform lag die in der Regel von den Gerichten festgelegte Altersgrenze einer Frau, die längere Zeit nicht berufstätig war, bei 55 Jahren. Nach dem das Rentenalter heraufgesetzt worden ist, bleibt abzuwarten, wie die Gerichte zukünftig entscheiden werden. Ob eine Berufstätigkeit bei fortgeschrittenem Alter zumutbar ist, hängt von vielen Faktoren ab: von der Dauer der Ehe, ggf. von der Dauer der Kindesbetreuung, vom Gesundheitszustand, der Rollenverteilung in der Ehe und der Qualifikation. Im Streitfall prüft das Gericht jeweils den Einzelfall.

**c) Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen**

Bei Krankheit (z. B. auch Alkoholismus) oder Gebrechen liegt nach der Rechtsprechung fast immer die Beweislast bei derjenigen/demjenigen, die oder der Unterhalt fordert. Sie oder er muss die eingeschränkte oder totale Arbeitsunfähigkeit nachweisen.

**d) Unterhalt bis zur Erlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit**

Grundsätzlich gilt, dass ein Unterhaltsanspruch besteht, solange die Frau (der Mann, wenn er ein geringeres Einkommen als die Frau hatte) nach der Scheidung keine angemessene Berufstätigkeit finden kann. Allerdings ist sie auch verpflichtet sich um eine angemessene Erwerbstätigkeit zu bemühen. Die Bemühungen um eine Arbeitsstelle müssen genauestens nachgewiesen werden (Bewerbungen), wobei danach entschieden wird, ob die Anstrengungen intensiv genug waren.



Angemessen ist eine Erwerbstätigkeit, die der Ausbildung, den Fähigkeiten einer früheren Erwerbstätigkeit, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand entspricht und sie muß von diesen Faktoren her auch zumutbar sein. Von einer geschiedenen Ehefrau kann auch verlangt werden, sich aus- oder fortbilden zu lassen, falls ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist. Wenn der Mann zum Beispiel behauptet, die Frau könne ihre Berufstätigkeit vor der Ehe wieder aufnehmen, muss im Streitfall das Gericht auch prüfen, ob die Erwerbstätigkeit von der Frau verlangt werden kann. Dabei spielen insbesondere die Dauer der Ehe und die Dauer der Kindesbetreuung eine wichtige Rolle.

Das Gericht kann eine zeitliche Begrenzung der Unterhaltszahlungen festlegen. In Zeiten hoher Arbeitslosigkeit kann dieser Umstand schwere finanzielle Nöte hervorrufen und den Gang zur BAgIS (Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales) oder zum ARGE Job-Center-Bremerhaven bedeuten.

#### **e) Unterhalt wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung**

Mit der Begründung ehebedingter Nachteile kann ein Ausbildungsunterhalt geltend gemacht werden, z. B. wenn Sie Ihre Ausbildung während der Ehe wegen der Geburt und Betreuung Ihres Kindes abgebrochen haben. Konkrete Berufsaussichten nach dem Ausbildungsabschluss müssen allerdings bestehen. Auch Ausbildungskosten können hier geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die Ausbildung sobald als möglich nach der Scheidung aufgenommen und in einer „normalen“ Zeit abgeschlossen wird.

#### **f) Aufstockungsunterhalt**

Wenn das Gehalt aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit nicht ausreicht, um wie in den ehelichen Lebensverhältnissen zu leben, kann Aufstockungsunterhalt beantragt werden. Es handelt sich dabei um eine Art Garantie zur Erhaltung des ehelichen Lebensstandards und ist Ausdruck nachwirkender ehelicher Mitverantwortung. Der Aufstockungsunterhalt kann aber zum Beispiel wegen der Kürze der Ehe begrenzt werden.

#### **g) Unterhalt aus Billigkeitsgründen**

Solcher Unterhalt kann gewährt werden, wenn die Versagung von Unterhalt unter Berücksichtigung der Belange beider Ehegatten grob unbillig wäre. Das kann in Betracht kommen, wenn der unterhaltsbedürftige Teil während der Ehe dem anderen außergewöhnliche Leistungen erbracht hat, z. B. durch jahrelange Finanzierung einer Ausbildung oder Mitarbeit im eigenen Betrieb. Auch die Betreuung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes kann Unterhaltsleistungen nach sich ziehen, wenn es mit Einwilligung des anderen Teils in den ehelichen Hausstand aufgenommen worden war und der betreuende Teil deswegen von Erwerbstätigkeit abgesehen hat.

## Unterhaltsberechnung

Bei der Berechnung des Unterhalts wird das Familieneinkommen während der Ehezeit zugrunde gelegt. Die Höhe Ihres Unterhaltsanspruches richtet sich meistens nach der Höhe des Einkommens des Ehemannes (sofern er der Hauptverdiener war). Einkommen sind Arbeitslohn, Urlaubs- und Weihnachtsgeld und andere Zahlungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin, Rente, Krankengeld oder Arbeitslosenunterstützung, aber auch Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung und sonstige Nebenverdienste.

Von diesem Einkommen werden Steuern, Sozialabgaben und beruflich bedingte Aufwendungen (Fahrtkosten, Berufskleidung, Gewerkschaftsbeiträge etc.) abgezogen. Nach Abzug evtl. ehebedingter Schulden und evtl. Unterhaltszahlungen für die Kinder bildet der Restbetrag des Einkommens die Grundlage zur Berechnung Ihres Unterhaltsanspruches. Ihr Unterhaltsanspruch beträgt  $\frac{3}{7}$  dieses Restbetrages.

Bei Nichterwerbstätigen (z.B. Rentnern, Langzeitarbeitslosen) ist dieser Restbetrag hälftig zu teilen.

Da das erzielte Familieneinkommen und die dadurch geprägten ehelichen Lebensverhältnisse der Unterhaltsberechnung zugrunde liegen, fließt das Einkommen, das Sie bereits durch eigene Erwerbstätigkeit beitragen, ebenso in die Berechnung mit ein. Auch von Ihrem Einkommen sind die vorgenannten Abzüge vorzunehmen. Der Unterhaltsanspruch beträgt  $\frac{3}{7}$  der Differenz beider Einkommensrestbeträge.

Besprechen Sie sich in dieser Angelegenheit möglichst schon vor der Trennung ausführlich mit Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt.

## Selbstbehalt

Nach der Berechnung Ihres Unterhalts ist zu prüfen, ob Ihrem Ehemann der sogenannte Selbstbehalt verbleibt. Der Selbstbehalt des Ehemannes gegenüber der getrennt lebenden und der geschiedenen Ehefrau beträgt in der Regel 1000,- €. Er kann aber von den Gerichten abgesenkt oder erhöht werden. Falls die Höhe des Selbstbehaltbetrags nach Abzug des errechneten Unterhaltsbetrags unterschritten wird, so bekommen Sie entsprechend weniger Unterhalt und müssen möglicherweise Sozialhilfe (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) beantragen.

## Vorsorgeunterhalt

Einen Vorsorgeunterhalt zur Deckung von Kosten für die Alterssicherung, eine eigene Kranken- und Pflegeversicherung können Sie beanspruchen, wenn das Einkommen Ihres Ehemannes unter Beachtung des Selbstbehalts, seiner Kindesunterhalts- und Ehegattenunterhaltspflichtigen ausreichend hoch ist.

Lassen Sie sich von Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt beraten, ob Vorsorgeunterhalt in Betracht kommt.

## Unterhaltsausschluss

Aus verschiedenen Gründen können Unterhaltsansprüche zurückgewiesen, zeitlich begrenzt oder herabgesetzt werden, sofern das Wohl eines gemeinsamen Kindes nicht beeinträchtigt wird. Dazu folgende Beispiele:

- die Ehe dauerte nur zwei bis drei Jahre und ist kinderlos geblieben; dabei gilt die Ehezeit bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages (das ist der Tag, an dem der Scheidungsantrag dem Gericht zugestellt wurde);
- die Berechtigte lebt in einer verfestigten Lebensgemeinschaft
- die Berechtigte hat sich eines schweren vorsätzlichen Vergehens oder einer Straftat gegen den Unterhaltszahler schuldig gemacht;
- die Bedürftigkeit ist mutwillig herbeigeführt;
- schwerwiegendes Fehlverhalten der Berechtigten gegenüber dem Verpflichteten;
- andere Gründe, die ebenso schwer wiegen wie die vorgenannten.

## Unterhaltsverzicht

Vielen Frauen wird ein Verzicht auf Unterhaltszahlungen nahe gelegt. Seien Sie in jedem Fall vorsichtig damit und verzichten Sie insbesondere dann auf keinen Fall auf Unterhalt, wenn

- Sie neben Ihrer Arbeit kleine Kinder betreuen;
- Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen oder in absehbarer Zeit beziehen werden;

- Sie selbst mit Arbeitslosigkeit rechnen müssen;
- Ihre Gesundheit stark angegriffen ist, Sie aber trotzdem derzeit arbeiten;
- Sie nach langer Familientätigkeit anlässlich der Trennung wieder zu arbeiten begonnen haben.

Dies ist für Sie sehr wichtig, weil Sie als Folge des Unterhaltsverzichts endgültig jeden Unterhaltsanspruch verlieren können, in der Regel auch für den Fall, dass Sie später in Not geraten. Der Unterhaltsverzicht kann unter Umständen gerichtlich rückgängig gemacht werden, z. Beispiel wenn bereits zum Zeitpunkt der Verzichtserklärung absehbar war, dass der / die Verzichtende im Falle der Not auf staatliche Hilfen angewiesen sein wird.

## **Was ist, wenn der Unterhaltspflichtige weitere eheliche oder nicht eheliche Kinder hat?**

Insbesondere für sogenannte Mangelfälle, das heißt für Fälle, in denen das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten nicht ausreicht, um alle Unterhaltsansprüche der Unterhaltsberechtigten in vollem Umfang zu leisten, wurden mit der Unterhaltsreform neue Rangfolgen geregelt:

- Den Unterhaltsansprüchen von Kindern, egal ob es sich um eheliche oder nichteheliche Kinder handelt, wird Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen eingeräumt.
- Im zweiten Rang stehen alle Unterhaltsansprüche von Müttern oder Vätern, die ein Kind betreuen und deshalb unterhaltsbedürftig sind, und Unterhaltsansprüche von früheren Ehegattinnen bzw. -gatten, wenn die Ehe von langer Dauer ist oder war.
- Im dritten Rang stehen alle übrigen Unterhaltsansprüche.

Sofern das Einkommen des Unterhaltspflichtigen hoch ist, wird der Unterhalt für alle reichen. Im Mangelfall kann die neue Rangfolge aber dazu führen, dass die Mütter leer ausgehen und die Leistungen der Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales (BAGIS) oder der ARGE Job-Center-Bremerhaven in Anspruch nehmen müssen.

## Kindesunterhalt

Die Verpflichtungen von Mutter und Vater gegenüber den gemeinsamen Kindern bleiben von einer Trennung / Scheidung unberührt. Wenn Sie die Kinder betreuen, leisten Sie den so genannten Naturalunterhalt. Ihr getrennt lebender oder geschiedener Ehemann ist dann zum so genannten Barunterhalt verpflichtet, d. h., er muss an Sie Unterhalt für die Kinder zahlen.

Die Höhe des zu zahlenden Kindesunterhalts wird einkommensabhängig festgelegt. Als Berechnungsgrundlage dient bundesweit die Düsseldorfer Tabelle, die sich bezieht auf einen gegenüber einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhaltspflichtigen. Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind Ab-/Zuschläge in Höhe eines Zwischenbetrages oder durch Einstufung in eine niedrigere/höhere Gruppe angemessen.

<b>Düsseldorfer Tabelle</b>							
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen	Altersstufen in Jahren (§ 1612a III BGB)				Vom-hundert-satz	Bedarfs-kontroll-betrag	
<i>Alle Beträge in Euro</i>	<b>0 - 5</b>	<b>6 - 11</b>	<b>12 - 17</b>	<b>ab 18</b>			
1. bis 1.500	279	322	365	408	100	770/900	
2. 1.501 -1.900	293	339	384	429	105	1.000	
3. 1.901 -2.300	307	355	402	449	110	1.100	
4. 2.301 - 2.700	321	371	420	470	115	1.200	
5. 2.701-3.100	335	387	438	490	120	1.300	
6. 3.101-3.500	358	413	468	523	128	1.400	
7. 3.501 - 3.900	380	438	497	555	136	1.500	
8. 3.901 - 4.300	402	464	526	588	144	1.600	
9. 4.301 - 4.700	425	490	555	621	152	1.700	
10. 4.701 -5.100	447	516	584	653	160	1.800	
über 5.100	nach den Umständen des Falles						

Der Bedarfskontrollbetrag des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf, der angibt, welcher Betrag dem Unterhaltspflichtigen zur Deckung seines eigenen Lebensunterhalts verbleiben muss. Der Bedarfskontrollbetrag soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten.

Wird er nach Abzug auch des Ehegattenunterhalts unterschritten, so erfolgt die Einstufung in die nächst niedrigere Gruppe.

Der Gesamtunterhaltsbedarf eines noch in der Ausbildung befindlichen volljährigen Kindes, das nicht mehr bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel 640,- €. Bei entsprechenden Einkommensverhältnissen der Eltern ist eine Erhöhung denkbar.

Die Ausbildungsvergütung eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes ist grundsätzlich als Eigeneinkommen vom Bedarf abzusetzen. Sofern ein ausbildungsbedingter Mehraufwand besteht, muss dieser dargelegt und kann dann - gegebenenfalls nach Schätzung gemäß § 287 ZPO - von der Vergütung abgezogen werden.

Auf die nach der Tabelle zu zahlenden Beträge wird das Kindergeld für ein minderjähriges unverheiratetes Kind hälftig angerechnet, das heißt die Hälfte des Kindergeldes wird von dem nach der Düsseldorfer Tabelle zu zahlenden Unterhalt abgezogen. Die volle Anrechnung erfolgt dann, wenn das beim Elternteil wohnende Kind schon volljährig oder verheiratet ist.

In den Tabellensätzen sowie den Unterhaltsbeträgen sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht enthalten.

Wenn für ein Kind besondere Kosten entstehen, können gegenüber dem Unterhaltspflichtigen Sonderbedarfe geltend gemacht werden. Heilbehandlungen, Konfirmation, ein Schullandheimaufenthalt etc. können einen solchen Sonderbedarf begründen.

Die erstmalige Festsetzung des gesetzlichen Mindestunterhalts eines minderjährigen Kindes kann im so genannten „**vereinfachten Verfahren**“ auf Antrag durch die/den Rechtspflegerin/Rechtspfleger beim Familiengericht erfolgen. Antragsformulare sind auch beim Jugendamt erhältlich. Dort erhalten Sie auch Beratungen und Hilfe beim Ausfüllen des Formulars. (Anschriften s. S. 16) Der gesetzliche Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Kinderfreibetrag. Der Kinderfreibetrag ist im Einkommensteuergesetz geregelt. Wenn die Kinderfreibeträge gesetzlich geändert werden, wird sich deshalb auch die Höhe der Mindestunterhaltsbeträge ändern. Der Mindestunterhalt beträgt z. Zt.

1. Altersstufe	bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	279,- Euro
2. Altersstufe	vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	322,- Euro
3. Altersstufe	vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	365,- Euro

Die Unterhaltssätze entsprechen der 1. Stufe in der Düsseldorfer Tabelle. Auch auf die Mindestunterhaltsbeträge wird das Kindergeld zur Hälfte angerechnet, das heißt der Unterhaltspflichtige zahlt z. B. für ein sieben jähriges Kind 202,- € Unterhalt (279,- € - 77,- € = 202,- €).

Neben dem vereinfachten Verfahren kann das Klagverfahren weiter gewählt werden. Das ist vor allem sinnvoll, wenn der Unterhaltspflichtige ein höheres Einkommen hat, als in der 1. Stufe der Düsseldorfer Tabelle benannt ist, da nur so ein höherer Unterhalt erzielt werden kann.

Ist das Kind volljährig, muss es den Unterhalt selbst einfordern.

Bei Zahlungsunfähigkeit oder Weigerung des Unterhaltspflichtigen, den Kindesunterhalt zu zahlen, kann für Kinder unter 12 Jahren Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt beantragt werden. Unterhaltsvorschuss wird jedoch längstens für 6 Jahre gewährt.

## **Was ist, wenn es bereits ein Unterhaltsurteil, einen anderen Titel oder einen außergerichtlichen Vergleich nach altem Unterhaltsrecht gibt**

### **a) Ehegattenunterhalt**

Grundsätzlich gilt das neue Unterhaltsrecht ab 1.1.2008. Es ist auch anzuwenden auf Unterhaltsurteile, andere Unterhaltstitel<sup>1</sup> oder außergerichtlich getroffene Unterhaltsvereinbarungen, die aus der Zeit vor dem 1.1.2008 stammen. Dafür gibt es spezielle Übergangsregelungen. Nach diesen Regelungen hätte eine Abänderungsklage des Unterhaltspflichtigen Aussicht auf Erfolg, wenn „eine wesentliche Änderung seiner Unterhaltsverpflichtung eintritt und die Änderung dem anderen Teil unter Berücksichtigung seines Vertrauens in den Fortbestand der ursprünglichen Regelung zumutbar ist.“

Nach der Rechtsprechung zum bisher geltenden Unterhaltsrecht wurde in der Regel angenommen, dass es sich um eine „wesentliche“ Abänderung handelt, wenn sie mindestens 10 % des Unterhaltsanspruchs beträgt. Bei niedrigem Einkommen des Unterhaltspflichtigen kann der Prozentsatz aber auch geringer sein.

---

1) Ein „Titel“ ist z. B. ein Unterhaltsurteil, eine notarielle Urkunde über Unterhaltszahlungspflichten, ein vor einem Gericht geschlossener Vergleich über Unterhaltszahlungen oder eine Jugendamtsurkunde über den Kindesunterhalt.

Welche Anforderungen die Gerichte an die Zumutbarkeit stellen werden, lässt sich derzeit nicht absehen. Denkbar wäre es, dass eine Abänderung des Unterhaltsanspruchs dann nicht zumutbar ist, wenn der Unterhalt nur ein Teil einer umfassenden Trennungs- oder Scheidungsfolgenvereinbarung ist, in der auch der Zugewinn- oder Versorgungsausgleich geregelt wurde.

Die Unterhaltsreform gilt nicht für Unterhaltsleistungen für Ehegatten, die vor dem 30. Juni 1977 geschieden worden sind. Sie gilt auch nicht für Unterhaltsansprüche, die vor dem 1.1.2008 fällig geworden sind. Das heißt, der Unterhaltsverpflichtete wurde unter Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert und hat bis zum Fälligkeitstermin nicht bezahlt. Für noch laufende Unterhaltsverfahren bedeutet das z. B., wenn ab 01.08.2007 fällig gewordener Unterhalt gefordert wird, dass für den Zeitraum vom 1.8.2007 bis zum 31.12.2007 der Unterhalt nach dem alten Recht berechnet und der Unterhalt ab dem 01.01.2008 nach dem neuen Recht berechnet wird.

#### **b) Kindesunterhalt nach der bisherigen Regelbetragsverordnung**

Vollstreckbare Unterhaltstitel und Unterhaltsvereinbarungen über Kindesunterhalt, die nach der vor dem 1.1.2008 geltenden Regelbetragsverordnung als Prozentsatz für die jeweiligen Altersstufen festgesetzt wurde, gelten auch weiterhin. Mit den Übergangsregelungen der Unterhaltsreform wurde sicher gestellt, dass sich die Zahlbeträge nicht verändern, obwohl sich die Höhe des Kindesunterhalts jetzt an den Kinderfreibetrag des Einkommensteuergesetzes orientiert und das Kindergeld in allen Fällen bedarfsmindernd zur Hälfte angerechnet wird.

Weitergehende Informationen und auch Beratungen zu Fragen über den Kindesunterhalt erhalten Sie in

Bremen bei dem

**Amt für Soziale Dienste**

Abteilung Beistandschaft

Tel.: 0421/361-0

(vermittelt Sie weiter zu Ihrer zuständigen Stelle in Ihrem Stadtteil)

Bremerhaven bei dem

**Amt für Jugend, Familie, und Frauen**

Tel.: 0471/590-2753

(vermittelt Sie weiter zu Ihrer zuständigen Stelle in Ihrem Stadtteil)